

# SATZUNG

## **BEBAUUNGSPLAN**

gem. § 9 (1) 15 öffentliche Grünfläche (Dauerkleingärten)

1. Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BBauG in der Fassung vom 06.07.1979 und §§ 1-23 BauNVO in der Fassung vom 15.09.1977

### 1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

- 1.1.1 Art:
- Zulässig sind nur Dauerkleingärten entsprechend Bundeskleingartengesetz und die der Ver- und Entsorgung dienenden Einrichtungen.
  - Hundezwinger und Flächen bzw. Einrichtungen zur Tierhaltung sind unzulässig.
  - Innerhalb der ausgewiesenen Fläche für Gemeinschaftsanlagen ist eine eingeschossige bauliche Anlage, z.B. Vereinsheim zulässig.
- 1.1.2 Maß:
- Auf jeder Parzelle ist nur eine Gartenlaube von 24 m<sup>2</sup> Grundfläche bzw. 70 m<sup>3</sup> umbautem Raum einschließlich überdachtetem Freisitz und mit max. Traufhöhe von 2,50 m zulässig.
  - Befestigte und überbaute Flächen dürfen 10% der Kleingartenparzelle nicht überschreiten.

### 1.2 Bauweise

Die Gartenlauben sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und nur als Einzel- oder Doppellauben zulässig. Wohnwagen sind unzulässig.

### 1.3 Mindestgröße der Grundstücke

Die Mindestgröße der Kleingartenparzellen ist auf 250 m<sup>2</sup> festgesetzt, die max. Größe auf 400 m<sup>2</sup>, 11 Großparzellen haben ausnahmsweise eine Größe bis 650 m<sup>2</sup>.

### 1.4 Stellplätze

Stellplätze sind nur auf der dafür vorgesehenen Fläche zulässig.

### 1.5 Nebenanlagen

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind nicht zulässig.

## 1.6 Gehrecht

Alle Wege innerhalb der Dauerkleingartenanlage sind mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten.

## 1.7 Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

Vorhandene Bäume und Sträucher sind soweit möglich zu erhalten

## 1.8 Vorkehrungen zur Vermeidung und Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen

Zur Erhaltung eines ausgeglichenen Mikroklimas sind in Abstimmung mit der Gemeinde Überherrn aufeinander abgestimmte Grünsysteme zu schaffen. Der Entwurfsplan für die genaue Einteilung der Parzellen bezüglich der zu bepflanzenden Flächen und der zu pflanzenden Bäume ist insoweit verbindlich. Gärtnerische Anlagen sollen nach den Grundsätzen des biologischen Landbaues betrieben werden.

## 1.9 Vermeidung von Giftanwendung

Verwendung von Herbiziden ist unzulässig. Insektizide und Fungizide nur in besonderen Ausnahmefällen statthaft.

## 1.10 Anpflanzungen

Neu- bzw. Ergänzungspflanzungen sind nur unter Verwendung heimischer Gehölze und Pflanzen vorzunehmen.

## 2. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

## 3. Begründung zum Bebauungsplan gem. § 9 (8) BBauG

Die Begründung zum Bebauungsplan ist als Anlage beigefügt.  
Der Planbereich liegt in der Wasserschutzzone III.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von der L.E.G., Landesentwicklungsgesellschaft Saar für Städtebau, Wohnungswesen, Wirtschafts- und Agrarstruktur GmbH, Saarbrücken

Saarbrücken im Januar 1986

LANDESENTWICKLUNGSGESELLSCHAFT SAAR

### Aufstellungsbeschuß

Der Gemeinderat der Gemeinde Überherrn hat in einer Sitzung am 14.07.1983 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Kleingartenanlage“ nach § 2 BBauG beschlossen. Der Beschluß wurde am 21. 10. 1983 ortsüblich bekannt gemacht.

### Vorgezogene Bürgerbeteiligung

Die öffentliche Darlegung und Anhörung gemäß §2a Abs. 2 BBauG erfolgte am 17.11.198 u. 16.01.1987 .

### Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Überherrn hat in seiner Sitzung am 19.02.1987 dem Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde gemäß § 2a Abs. 6 BBauG am 13.03.1987 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung hat vom 23.03.1987 bis einschließlich 23.04.1987 öffentlich ausgelegt.

Der Rat der Gemeinde Überherrn hat den Bebauungsplan mit Begründung in seiner Sitzung am 25.06.1987 gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Überherrn, den 22.07.1987

Der Bürgermeister

gez. Burg

Dieser Bebauungsplan wurde mit Schreiben der Gemeinde Überherrn vom 23.07.1987, Az.: VII Ro/No, gemäß § 11 Abs. 1 2. Halbsatz BauGB angezeigt.

Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht (§ 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Die nach § 9 Abs. 4 BauGB in den Bebauungsplan aufgenommenen Örtlichen Bauvorschriften werden gemäß § 113 Abs. 4 Landesbauordnung in Verbindung mit Abs. 6 genehmigt.

Saarbrücken, den 7.9.1987  
Az.: c/5 - 6240/87

Der Minister für Umwelt  
i. A.

gez. Würker  
(Dipl-Ing.)

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 Abs. 3 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am 25.09.1987

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes gemäß §§ 11 und 12 BBauG wurde ortsüblich bekannt gemacht am  
Damit tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Überherrn, den 28.09.1987

Der Bürgermeister  
gez. Burg